



Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau

A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, Telefon 0222/50 53 742/DW 51

An den
Nationalrat
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	32 GE'98
Datum:	22. JUNI 1989
Verteilt	23.6.1989 <i>hell</i>

L. Bauer

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tag
-	-	Kr/Ke/819/89 23-B	1989-06-20

Betrifft:
Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über den
Schutz von Sportstätten
(Sportstättenschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau eingeladen, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wir erlauben uns daher, Ihnen - wie vom BMUKS verlangt - 25 Kopien dieser Stellungnahme zur gefälligen Information und Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Direktor

Werner Krems
(Hofrat Mag. Werner KREMS)

25 Beilagen



Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau

A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, Telefon 0222/50 53 742/DW 51

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tag
	12.949/3-III/ 2/89	11.4.	Kr/Ke
			1989-06

Betrifft:

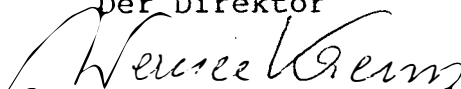
Sportstättenschutzgesetz
-Entwurf; Begutachtungs-
verfahren

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau dankt für die Information durch Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Schutz von Sportstätten und erlaubt sich mitzuteilen, daß zum Inhalt dieses Gesetzentwurfes grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es wird jedoch empfohlen, den Begriff "Grundflächen zum Zweck der Sportausübung" in § 1 (1) näher einzugrenzen. Dazu wird folgender Vorschlag erstattet:

1. Der Sportausübung dienen Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Vorbehaltsfläche "Sport" ausgewiesen sind und auch tatsächlich verwendet werden.
2. In Ermangelung eines Flächenwidmungsplanes sind unter gegenständlichem Begriff solche Grundflächen zu verstehen, die durch Investitionen umfänglicher Art wie Sportrasen, Sportbeläge, Ballfanggitter, etc. als Sportplätze gestaltet sind und auch tatsächlich als solche benützt werden.
3. Die Verwendung der Grundfläche für Sportzwecke muß nachhaltig und überwiegend sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Direktor


(Hofrat Mag. Werner KREMS)